

# **Sitzungsunterlagen**

Personal-Organisation POA - 13/2023-2027

13.04.2026, 16:00

**Stadt Bremerhaven**



**Tagesordnung für die 13. öffentliche Sitzung des  
Personal- und Organisationsausschusses  
in der Wahlperiode 2023/2027 am 13.04.2026**

**Öffentlicher Teil**

TOP	Bezeichnung	Vorlage-Nr.
1	Einwohnerfragestunde	
2	Genehmigung der Niederschrift	
2.1	Genehmigung der Niederschrift der 12. öffentlichen Sitzung des Personal- und Organisationsausschusses in der Wahlperiode 2023/2027 am 16.03.2026	13/2026
3	Vorlagen/Vorträge	
3.1	Ausnahmen von den Verwaltungsvorschriften zur vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stadt Bremerhaven für das Haushaltsjahr 2026	14/2026
4	Anträge	
5	Anfragen	
6	Mitteilungen	
7	Verschiedenes	

Melf Grantz  
Oberbürgermeister

<b>Vorlage Nr. 13/2026</b>		
für die Sitzung des Personal- und Organisationsausschusses.		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	<b>ja</b>	Anzahl Anlagen: 1

**Genehmigung der Niederschrift der 12. öffentlichen Sitzung des Personal- und Organisationsausschusses in der Wahlperiode 2023/2027 am 16.03.2026**

Die Niederschrift der 12. öffentlichen Sitzung des Personal- und Organisationsausschusses am 09.03.2026 ist zu genehmigen.

**G Beschlussvorschlag**

Der Ausschuss genehmigt die Niederschrift in der vorgelegten Fassung.

gez.

Torsten Neuhoff  
Bürgermeister

Anlage 1: Entwurf der Niederschrift der 12. öffentlichen Sitzung

# N i e d e r s c h r i f t



über die 12. öffentliche Sitzung des Personal- und Organisationsausschusses in der  
Wahlperiode 2023/2027 am 16.03.2026

---

Sitzungsraum: Stadthaus 1, Raum 237, großer Sitzungsraum  
Beginn: 16:00 Uhr  
Ende: 16:45 Uhr

## Teilnehmer:innen:

### **Ausschussvorsitzender**

Herr Stadtrat Heinrich

### **SPD-Fraktion**

Frau Stadtverordnete Kirschstein-Klingner

Herr Stadtverordneter Ofcarek

Frau Stadtverordnete Ruser

Herr Stadtverordneter Viebrok

### **CDU-Fraktion**

Frau Stadtverordnete Kargoscha

Frau Stadtverordnete von Twistern

Herr Stadtverordneter Ventzke

### **BD-Fraktion**

Frau Stadtverordnete Tiedemann, MdBB

### **Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN + P**

Frau Stadtverordnete Coordes

### **FDP-Fraktion**

Herr Stadtverordneter Freemann

### **Fraktion DIE MÖWEN**

Frau Stadtverordnete Knorr

## **Entschuldigt:**

Herr Stadtverordneter Jürgewitz (AfD)

## **Schriftführung:**

Frau Oest

Der Personal- und Organisationsausschuss nimmt den Bericht zum Stand der Umsetzung in der Stadtverwaltung (02/2026) einstimmig zur Kenntnis.

**Auszüge: MK**

**4.2. Tätigkeitsbericht der Antikorruptionsbeauftragten für das Jahr 2025 9/2026**

Der Personal- und Organisationsausschuss nimmt den in der Anlage beigefügten Tätigkeitsbericht der Antikorruptionsbeauftragten für das Jahr 2025 zur Kenntnis.

**Auszüge: Ref. I/6**

**4.3. Anträge zum Stellenplan 2026/2027 1/2026**

Wortmeldungen: Frau Adomeit, Frau Coordes, Frau Kirschstein-Klingner, Herr Polansky, Frau Tiedemann, Herr Ventzke.

Herr Ventzke verweist auf die bekannten schwierigen Haushaltsberatungen, die CDU werde den Empfehlungen der Verwaltung zu den Stellenplananträgen aber folgen.

Frau Coordes möchte insbesondere für die 2,75 beantragten Stellen im Gesundheitsbereich und die Stelle einer Referentin/eines Referenten für den Inklusionsbeirat werben.

Frau Tiedemann kündigt an, die Stellenplananträge abzulehnen. Die Einsparungen seien im Verhältnis zu den Neuschaffungen sehr moderat.

Die SPD werde laut Frau Kirschstein-Klingner den Anträgen dagegen folgen, um die Arbeitsfähigkeit der Verwaltung zu gewährleisten.

Herr Polansky macht deutlich, dass die Verwaltung die beschlossenen Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen weiterhin im Blick behält. Trotzdem seien aus Sicht der Verwaltung unabwendbare Bedarfe anzuerkennen.

Der Personal- und Organisationsausschuss schließt sich den Empfehlungen der Verwaltung zu den dieser Vorlage beigefügten Stellenplananträgen an und spricht sich für eine Berücksichtigung im Zuge der Haushaltsberatungen 2026/2027 an. Im Falle der Genehmigung von Anträgen auf Neuschaffung von Stellen, Anerkennung von überplanmäßigen Bedarfen oder Verlagerung von Stellen (mit inhaltlichen Änderungen) erfolgt diese immer vorbehaltlich der Überprüfung der Stellenbewertung.

Der Beschluss ergeht bei 9 Ja-Stimmen, 1 Enthaltung (Frau Coordes) und 1 Nein-Stimme (Frau Tiedemann).

**Auszüge: Amt 11/3, Amt 11/2, Amt 11/6, Amt 11/7**

**4.4. Verlängerung des 0,82 befristet überplanmäßigen Bedarfes für die Jugendberufsagentur im Amt für kommunale Arbeitsmarktpolitik 7/2026**

Der Personal- und Organisationsausschuss bewilligt die Verlängerung des 0,82 überplanmäßigen Bedarfes (Entgeltgruppe 9c TVöD (Entgeltordnung/VKA)) in der Jugendberufsagentur im Amt für kommunale Arbeitsmarktpolitik, befristet bis zum 31.12.2026.

Der Personal- und Organisationsausschuss beschließt die Freigabe gem. Ziffer 4.5 der Verwaltungsvorschriften zur vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung für 1,0 Stelle „Fahrdienst“ und 2,0 Stellen „Wohngeld“ des Sozialamtes.

Der Beschluss ergeht mit 10 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung (Frau Tiedemann).

**Auszüge: Amt 11/3, Amt 11/6, Amt 11/7, Amt 50**

**5. Anträge**

Keine

**6. Anfragen**

Keine

**7. Mitteilungen**

Keine

**8. Verschiedenes**

Wortmeldung: Frau Hamaoui, Herr Venzke, Frau Kirschstein-Klingner, Herr Freemann

Frau Hamaoui erkundigt sich bezüglich der noch nicht entschiedenen Anträge auf Ausnahmen von den Verwaltungsvorschriften zur vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung und weist auf die negativen Auswirkungen bei einer weiteren Fortführung der Wiederbesetzungssperre hin. Sie bittet um eine konstruktive Aufgabenkritik unter Einbindung der Mitbestimmungsgremien.

Herr Venzke, Frau Kirschstein-Klingner und Herr Freemann weisen auf die laufenden Haushaltsplanberatungen hin und betonen die Notwendigkeit der Haushaltskonsolidierung.

Ralf-Rüdiger Heinrich  
Stadtrat

Oest  
Schriftführerin

<b>Vorlage Nr. 14/2026</b>		
für die Sitzung des Personal- und Organisationsausschusses.		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	<b>ja</b>	Anzahl Anlagen: 10

## **Ausnahmen von den Verwaltungsvorschriften zur vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stadt Bremerhaven für das Haushaltsjahr 2026**

### **A Problem**

Der Magistrat hat am 17.12.2025 (Vorlage Nr. II/75/2025) die Verwaltungsvorschriften zur vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stadt Bremerhaven für das Haushaltsjahr 2026 auf der Grundlage der Ermächtigung nach Artikel 132a der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen beschlossen.

Gemäß Ziffer 4.3 der Verwaltungsvorschriften sind (Wieder-)Besetzungen von vakanten Stellen grundsätzlich nicht zulässig. Der Magistrat kann Personaleinstellungen, die zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes und gesetzlicher Pflichtenaufgaben zwingend erforderlich sind, beschließen.

Im Anschluss an eine Ausnahmegenehmigung des Magistrats hat der Personal- und Organisationsausschuss über die Freigabe der beschlossenen Ausnahmen zu entscheiden (vgl. Ziffer 4.5 der Verwaltungsvorschriften).

Der Magistrat hat in seiner Sitzung am 25.03.2026 für die im Beschlussvorschlag aufgeführten Stellen einen Ausnahmebeschluss gefasst. Als Anlagen sind die entsprechenden Magistratsvorlagen beigelegt.

### **B Lösung**

Der Personal- und Organisationsausschuss beschließt die Freigabe gem. Ziffer 4.5 der Verwaltungsvorschriften zur vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung für die im Beschlussvorschlag genannten Stellen.

### **C Alternativen**

Werden nicht vorgeschlagen.

### **D Auswirkungen des Beschlussvorschlags**

Zu den jeweiligen finanziellen Auswirkungen verweisen wir auf die Magistratsvorlagen.

Es entstehen keine zusätzlichen Raumbedarfe.

Klimaschutzzielrelevante Auswirkungen ergeben sich nicht.

Der Beschlussvorschlag hat keine Genderrelevanz.

Auswirkungen auf ausländische Mitbürger:innen, Menschen mit Behinderungen, besondere Belange des Sports oder von Kindern, Jugendlichen und jüngeren Erwachsenen sowie eine unmittelbare örtliche Betroffenheit einer zuständigen Stadtteilkonferenz liegen nicht vor.

### **E Beteiligung / Abstimmung**

Der Magistrat hat den Vorlagen am 25.03.2026 zugestimmt.

Die Mitbestimmungsgremien werden bei den Stellenbesetzungen beteiligt.

### **F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG**

Keine. Eine Veröffentlichung nach dem BremIFG ist sichergestellt.

### **G Beschlussvorschlag**

Der Personal- und Organisationsausschuss beschließt die Freigabe gem. Ziffer 4.5 der Verwaltungsvorschriften zur vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung für die folgenden Stellen:

Personalamt	1,0 Stelle Beihilfe 1,0 Stelle Gehaltsabteilung
Stadtkasse	1,0 Stelle Leitung Vollstreckungsabteilung
Feuerwehr	1,0 Stelle Teamleitung IT
Sozialamt	1,0 Stelle Betreuungsbehörde
Gesundheitsamt	1,0 Stelle Sozialpsychiatrischer Dienst
Umweltschutzamt	1,0 Stelle Naturschutzbehörde
Gartenbauamt	1,0 Stelle Spielgeräteprüfung
Baureferat	1,0 Stelle Amtsleitung
Wirtschaftsbetrieb Seestadt Immobilien	1,0 Stelle Verwaltungsleitung

Torsten Neuhoff  
Bürgermeister

Anlage 1: Magistratsvorlage Personalamt - Beihilfe

Anlage 2: Magistratsvorlage Personalamt, Gehaltsabteilung

Anlage 3: Magistratsvorlage Stadtkasse, Leitung Vollstreckungsabteilung

Anlage 4: Magistratsvorlage Feuerwehr, Teamleitung IT

Anlage 5: Magistratsvorlage Sozialamt, Betreuungsbehörde

Anlage 6: Magistratsvorlage Gesundheitsamt, Sozialpsychiatrischer Dienst

Anlage 7: Magistratsvorlage Umweltschutzamt, Naturschutzbehörde

Anlage 8: Magistratsvorlage Gartenbauamt, Spielgeräteprüfung

Anlage 9: Magistratsvorlage Baureferat, Amtsleitung

Anlage 10: Magistratsvorlage Wirtschaftsbetrieb Seestadt Immobilien, Verwaltungsabteilung

Vorlage Nr. I/ 285/2025  
für den Magistrat

Anzahl Anlagen: 0

**Ausnahme von der Besetzungssperre gem. Ziffer 4.3. der Verwaltungsvorschriften zur vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung für das Haushaltsjahr 2026 hier: Ausschreibung der Stelle Nr. 2 0 040 im Sachgebiet Beihilfen und Freie Heilfürsorge des Personalamtes**

**A Problem**

Das Sachgebiet „Beihilfen und Freie Heilfürsorge“ des Personalamtes ist unter anderem für die Bearbeitung beihilferechtlicher Angelegenheiten der aktiven und pensionierten Beamt:innen des Magistrats auf Grundlage der Bremischen Beihilfeverordnung zuständig, die der verfassungsrechtlich begründeten Fürsorgepflicht des Dienstherrn entspringt.

Das Sachgebiet ist in der Sachbearbeitung mit 4,6 Stellen und in der Sachgebietsleitung mit einer 1,0 Stelle ausgestattet. Durch eine Stundenreduzierung der Sachgebietsleitung konnte ein Anteil von 0,169 Stelle zusätzlich auf die Sachbearbeitung übertragen werden. Von den insgesamt damit für die Sachbearbeitung zur Verfügung stehenden 4,769 Stellen sind aktuell 3,769 Stellen besetzt. Die 1,0 Stelle Nr. 2 0 040 ist unbesetzt und soll zur Wiederbesetzung ausgeschrieben werden.

Ein Verzicht auf die Wiederbesetzung der vakanten Stelle kommt nicht in Betracht. Seit 2021 ist ein Anstieg des jährlichen Antragsaufkommens von 9406 über 9900 im Jahr 2024 auf rund 11.400 im Jahr 2025 festzustellen. Bereits aus diesem Grund haben sich die Bearbeitungszeiten im Sachgebiet erhöht. Die Vakanz der Sachbearbeitungsstelle führt zu einer weiteren Erhöhung der Bearbeitungszeiten, die sowohl bei den aktiven als auch bei den pensionierten Beamt:innen zunehmend auf Unverständnis stößt. Die aktuellen Bearbeitungszeiten weichen deutlich von den Zahlungszielen der Ärzt:innen und Abrechnungsstellen ab, so dass die Beihilfeberechtigten bei der Bezahlung der Rechnungen stets in Vorleistung treten müssen. Daraus resultieren Beschwerden, die wiederum die zeitlichen Kapazitäten der Mitarbeitenden für die Bearbeitung der Beihilfeanträge reduzieren. Jüngst wurden die Bearbeitungszeiten in dem Sachgebiet auch durch die örtliche Presse thematisiert.

Neben dem Ziel, die vakante Stelle über eine Ausnahme von der Besetzungssperre zur Besetzung auszuschreiben, werden Überlegungen zu Änderungen des Bearbeitungsverfahrens, insbesondere zur Digitalisierung des Antragsverfahrens angestellt, um die Abläufe effizienter zu gestalten. Derartige Umstellungen nehmen jedoch erfahrungsgemäß einige Zeit in Anspruch und sind nicht geeignet, kurzfristig für Abhilfe zu sorgen. Aufgrund der oben dargestellten Zunahme der Antragszahlen ist die Besetzung der vakanten Stelle daher unabhängig von Digitalisierungsbestrebungen erforderlich, um für die aktiven und pensionierten Beamt:innen zu verträglichen Bearbeitungszeiten zu kommen.

**B Lösung**

Der Magistrat beschließt eine Ausnahme von der Besetzungssperre gemäß der Verwaltungsvorschrift zur vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung für das Haushaltsjahr 2026 für die

Stelle Nr. 2 0 040 des Sachgebietes „Beihilfen und Freie Heilfürsorge“ im Personalamt und bittet den Personal- und Organisationsausschuss um entsprechende Beschlussfassung.

### **C Alternativen**

Wird nicht vorgeschlagen.

### **D Auswirkungen des Beschlussvorschlags**

Die Personalkosten für die Stelle der Sachbearbeitung (EG 9a TVöD (EGO/VKA)) belaufen sich nach den Personalhauptkosten auf rund 72.500,00 € jährlich. Allerdings ist wegen der erforderlichen Beteiligung des Personal- und Organisationsausschusses und der Mitbestimmung sowie des durchzuführenden Ausschreibungsverfahrens mit einer Besetzung der Stelle nicht vor Juli 2026 zu rechnen.

Für eine Genderrelevanz gibt es keine Anhaltspunkte.

Klimaschutzzielrelevante Auswirkungen ergeben sich nicht.

Auswirkungen auf ausländische Mitbürger:innen, Menschen mit Behinderungen, besondere Belange des Sports oder von Kindern, Jugendlichen und jüngeren Erwachsenen sowie eine unmittelbare örtliche Betroffenheit einer zuständigen Stadtteilkonferenz liegen nicht vor.

### **E Beteiligung / Abstimmung**

Nicht erforderlich.

### **F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG**

Die Veröffentlichung nach dem BremIFG wird vorgenommen

### **G Beschlussvorschlag**

Der Magistrat beschließt eine Ausnahme von der Besetzungssperre gemäß der Verwaltungsvorschrift zur vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung für das Haushaltsjahr 2026 für die Stelle Nr. 2 0 040 des Sachgebietes „Beihilfen und Freie Heilfürsorge“ im Personalamt und bittet den Personal- und Organisationsausschuss um entsprechende Beschlussfassung.

Melf Grantz  
Oberbürgermeister

Vorlage Nr. // 14/2026  
für den Magistrat

Anzahl Anlagen: 0

## **Ausnahme von der Besetzungssperre für die Gehaltsabteilung des Personalamtes**

### **A Problem**

Das Sachgebiet Abrechnung Beamtenbesoldung und Versorgungsbezüge in der Gehaltsabteilung des Personalamtes umfasst 3,5 Stellen (3,0 EG 8 TVöD/VKA sowie 0,5 A 10 Brem BesO) für die Bearbeitung von 4.300 Gehaltskonten. Davon wird 1,0 Stelle EG 8 TVöD/VKA nach erfolgreicher Bewerbung der Stelleninhaberin ab dem 01.03.2026 durch Umsetzung innerhalb des Magistrats vakant.

Mit den verbleibenden 2,5 Stellen kann die korrekte und termingerechte Auszahlung der Besoldungsansprüche nicht gewährleistet werden, zu der die Stadt Bremerhaven beamtenrechtlich verpflichtet ist. Ebenso entsteht durch eine verzögerte Datenpflege das Risiko erheblicher Überzahlungen.

Eine personelle Unterstützung durch das Sachgebiet Abrechnung Tarifbeschäftigte ist bei einem Gesamtvolumen von 6,24 Stellen und einem aktuellen Ausfall von 1,77 Stellen durch Langzeiterkrankungen nicht realisierbar.

Mit Blick auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur amtsangemessenen Alimentation und das aktuell aus diesem Grund zurückgestellte Bremische Anpassungsgesetz zur Besoldung 2024 ist für das Sachgebiet Abrechnung Beamtenbesoldung und Versorgungsbezüge in absehbarer Zeit mit einem erheblichen Mehraufwand aufgrund rückwirkender Besoldungsänderungen zu rechnen. Die Besetzung der freien Stelle ist daher für die Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes unbedingt notwendig.

### **B Lösung**

Aus personalwirtschaftlicher Sicht ist eine Ausnahme von der Besetzungssperre gerechtfertigt und erforderlich. Die Stadt Bremerhaven ist zur pünktlichen und rechtssicheren Auszahlung der Besoldungs- und Versorgungsansprüche rechtlich und aus Gründen der Fürsorge gegenüber den Anspruchsberechtigten verpflichtet.

Dem Magistrat wird daher empfohlen, für die Gehaltsabteilung des Personalamtes eine Ausnahme von der Besetzungssperre für die Stelle einer Sachbearbeitung (1,0 Stelle EG 8 TVöD/VKA) zu beschließen.

### **C Alternativen**

Der Magistrat beschließt keine Ausnahme von der Besetzungssperre. In diesem Fall ist die pünktliche und korrekte Auszahlung der Besoldungs- und Versorgungsansprüche nicht gewährleistet.

### **D Auswirkungen des Beschlussvorschlags**

Ausgehend von einer Wiederbesetzung der Stelle ab Juni/Juli 2026 erfolgt eine Einsparung der im Kapitel 6023 hinterlegten Personalkosten für drei/vier Monate.

Genderaspekte sind nicht betroffen.

Klimaschutzzielrelevante Auswirkungen ergeben sich nicht.

Auswirkungen auf ausländische Mitbürger:innen, Menschen mit Behinderungen, besondere Belange des Sports oder von Kindern, Jugendlichen und jüngeren Erwachsenen sowie eine unmittelbare örtliche Betroffenheit einer zuständigen Stadteilkonferenz liegen nicht vor.

**E Beteiligung / Abstimmung**

Nicht erforderlich.

**F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG**

Eine Veröffentlichung nach dem BremIFG wird sichergestellt.

**G Beschlussvorschlag**

Der Magistrat beschließt für die Gehaltsabteilung des Personalamtes, Sachgebiet Abrechnung Beamtenbesoldung und Versorgungsbezüge, eine Ausnahme von der Besetzungssperre für folgende Stelle:

- 1,0 Sachbearbeitung (EG 8 TVöD/VKA)

Melf Grantz  
Oberbürgermeister

Vorlage Nr. II/ 5/2026  
für den Magistrat

Anzahl Anlagen: 0

## **Wiederbesetzung stellvertretende Leitung der Stadtkasse / Leitung der Vollstreckungsabteilung**

### **A Problem**

Die derzeitige Amtsleitung der Stadtkasse tritt zum 01.04.2026 in die passive Phase der Alterszeit ein. Die Nachfolge übernimmt die bisherige Leitung der Vollstreckungsabteilung und stellvertretende Amtsleitung. In der Folge wird die Stelle der stellvertretenden Amtsleitung frei und ist neu zu besetzen.

Die Stadtkasse ist als zentrale Organisationseinheit neben der Stadtkämmerei das finanzielle Rückgrat der Stadt. Sie stellt die ordnungsgemäße Abwicklung sämtlicher Zahlungsströme, die Buchhaltung sowie die Liquiditätsplanung sicher und gewährleistet damit jederzeit die finanzielle Handlungsfähigkeit der Kommune.

Zudem ist sie als Vollstreckungsbehörde für das Mahn- und Vollstreckungsverfahren zur Beitreibung öffentlich-rechtlicher Forderungen zuständig. Diese Aufgabe ist von erheblicher Bedeutung für den Magistrat, da sie unmittelbar die Realisierung städtischer Einnahmen sicherstellt und damit maßgeblich zur Haushaltsstabilität und zur Durchsetzung hoheitlicher Entscheidungen beiträgt. Verzögerungen oder Fehler in diesem Bereich hätten unmittelbare finanzielle Auswirkungen sowie rechtliche Konsequenzen für die Stadt.

Die Stadtkasse ist organisatorisch schlank aufgebaut und verfügt insgesamt über 21 Beschäftigte sowie eine Amtsleitung. Sie gliedert sich in zwei Fachabteilungen: die Vollstreckungsabteilung mit 16 und die Zahlungsverkehrsabteilung mit 4 Beschäftigten. Beide Abteilungen werden jeweils durch eine Abteilungsleitung geführt, wobei die Abteilungsleitung Vollstreckung gleichzeitig die stellvertretende Amtsleitung innehat. Aufgrund dieser Struktur bestehen nur sehr begrenzte personelle Redundanzen, insbesondere im Leitungsbereich. Wichtige Schlüsselaufgaben liegen bei zwei Personen.

Zum 01.01.2026 wurde magistratsweit ein neues HKR-Verfahren implementiert. In diesem Zusammenhang steht auch die neue Vollstreckungssoftware *Avviso* kurz vor der Einführung. Die Stadtkasse nimmt bei beiden Verfahrensumstellungen eine zentrale Rolle für den gesamten Magistrat ein, da sie sowohl das neue Finanzverfahren operativ anwendet als auch als Vollstreckungsbehörde für sämtliche öffentlich-rechtlichen Forderungen der Stadt verantwortlich ist. Sie fungiert damit als Schnittstelle zwischen den Fachämtern, der Kämmerei und dem Magistrat insgesamt und gewährleistet die rechtssichere finanzielle Abwicklung der Verwaltungstätigkeit.

Die Einführung des neuen HKR-Verfahrens und der Vollstreckungssoftware *Avviso* hat erhebliche und unmittelbare Auswirkungen auf die Stadtkasse. Sämtliche Arbeits-, Buchungs- und Vollstreckungsprozesse sind grundlegend neu zu gestalten, bestehende Verfahrensabläufe anzupassen und organisatorische Strukturen neu auszurichten. Dabei ist zu berücksichtigen,

dass die konkrete Ausgestaltung der Softwarelösungen und deren funktionale Strukturen im Vorfeld nicht abschließend bekannt waren. Eine vollständige und abschließende Planung der erforderlichen Anpassungen von Arbeitsabläufen war und ist daher erst im laufenden Umstellungsprozess möglich. Dies führt aktuell zu einem erheblichen zusätzlichen Koordinations-, Steuerungs- und Anpassungsaufwand.

Die Verantwortung für diese sicherheits- und liquiditätsrelevanten Aufgaben liegt primär bei der Amtsleitung. Im Falle eines urlaubs- oder krankheitsbedingten Ausfalls ist eine qualifizierte Stellvertretung zwingend erforderlich. Die Stadtkasse verfügt jedoch insgesamt lediglich über zwei Stellen der Laufbahngruppe 2 (Amtsleitung und Leitung Vollstreckungsabteilung). Aufgrund der hohen rechtlichen, finanziellen und organisatorischen Anforderungen können wesentliche Aufgaben nicht oder nur in sehr geringem Umfang auf andere Beschäftigte delegiert werden. Insbesondere die Liquiditätsplanung, bei der regelmäßig auch zweistellige Millionenbeträge zu disponieren sind, erfordert fundierte Fachkenntnisse und Erfahrung und muss zwingend in der Verantwortung entsprechend qualifizierter Führungskräfte verbleiben.

Vor dem Hintergrund der anstehenden personellen Veränderungen, der gleichzeitigen Einführung zweier zentraler IT-Verfahren sowie der besonderen Bedeutung der Stadtkasse als Vollstreckungsbehörde und als finanzielle Steuerungseinheit für den Magistrat ist die zeitnahe Nachbesetzung der Stelle der stellvertretenden Amtsleitung unbedingt erforderlich. Eine längere Vakanz würde erhebliche Risiken für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung, die Prozesssicherheit sowie die Liquiditäts- und Einnahmesteuerung der Kommune mit sich bringen.

Aufgrund der haushaltslosen Zeit und der damit verbundenen Wiederbesetzungssperre sind Wiederbesetzungen grundsätzlich nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig. Im vorliegenden Fall liegen die Voraussetzungen für einen solchen Ausnahmefall jedoch in besonderem Maße vor, da andernfalls die Funktionsfähigkeit eines zentralen, sicherheits-, einnahmen- und liquiditätsrelevanten Aufgabenbereichs des Magistrats nicht mehr gewährleistet wäre.

### **B Lösung**

Die Wiederbesetzung der Stelle wird trotz der geltenden Wiederbesetzung zugelassen.

### **C Alternativen**

An der Wiederbesetzungssperre wird mit den beschriebenen Risiken festgehalten.

### **D Auswirkungen des Beschlussvorschlags**

Die genauen finanziellen Auswirkungen sind abhängig von dem Zeitpunkt der Wiederbesetzung der Stelle. Unter Berücksichtigung des nach Beschlussfassung des Magistrats zusätzlich erforderlichen Beschlusses des Personal- und Organisations-ausschusses, der frühestens am 16.03.2026 vorliegen kann, und des durchzuführenden Ausschreibungsverfahrens kann die Stelle im besten Fall zum 01.07.2026 besetzt werden. Unter Einbeziehung von Kündigungsfristen erscheint jedoch eine Besetzung zum 01.09.2026 als realistisch. Da die aktuelle Stelleninhaberin zum 01.04.2026 auf die Stelle der Amtsleitung wechselt, entstehen durch die verzögerte Wiederbesetzung Personalkosten-einsparungen für mindestens 3 Monate á ca. 5.500 € (bei Wiederbesetzung zum 01.07.2026), voraussichtlich aber für 5 Monate (bei Wiederbesetzung zum 01.09.2026).

Weitere Auswirkungen nach § 8 Abs. 3 GOMag sind nicht ersichtlich.

### **E Beteiligung / Abstimmung**

Die Vorlage wurde mit dem Personalamt abgestimmt. Das Personalamt hat das gemäß Ziffer 4.3. der Verwaltungsvorschriften für die vorläufige Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stadt Bremerhaven für das Haushaltsjahr 2026 erforderliche Einvernehmen erteilt

### **F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG**

Für eine Veröffentlichung nicht geeignet.

**G Beschlussvorschlag**

Der Magistrat beschließt, die Wiederbesetzung der freiwerdenden Stelle Nr. 10 002 der stellvertretenden Amtsleitung der Stadtkasse trotz der bestehenden Wiederbesetzungssperre zuzulassen und bittet den Personal- und Organisationsausschuss um entsprechende Beschlussfassung.

Neuhoff  
Bürgermeister

Anlagen:

Vorlage Nr. XI/ 4/2026  
für den Magistrat

Anzahl Anlagen: 0

**Ausnahme von der Besetzungssperre gem. Ziffer 4.3. der Verwaltungsvorschriften zur vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung für das Haushaltsjahr 2026 hier: Ausschreibung der Stelle Nr. 037615010019 Teamleitung Informations- und Kommunikationstechnik (luK)**

**A Problem**

Die Teamleitung Informations- und Kommunikationstechnik (luK) im Fachbereich 0 der Feuerwehr Bremerhaven ist vakant. Dem bisherigen Stelleninhaber wurde zum 03.12.2025 eine andere Teamleitung innerhalb der Feuerwehr Bremerhaven übertragen.

Gemäß der „Verwaltungsvorschrift zur vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stadt Bremerhaven für das Haushaltsjahr 2026“ ist die (Wieder-)Besetzung von vakanten Stellen grundsätzlich nicht zulässig. Die Notwendigkeit der unverzüglichen Wiederbesetzung der Teamleitung luK ist jedoch unabweisbar.

Die Feuerwehr ist für die Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Aufgabenwahrnehmung in allen Zuständigkeitsbereichen zwingend darauf angewiesen, dass die Informations- und Kommunikationstechnik jederzeit reibungslos funktioniert und stetig weiterentwickelt wird. Aufgrund des 24/7 Dienstbetriebes der Feuerwehr ist eine längerfristige Aufgabenübernahme für den gesamten Verantwortungsbereich der Funktion der Teamleitung luK durch die vorhandene Stellvertretungsfunktion nicht darstellbar. Die Teamleitung luK ist u.a. für Großprojekte der Technik der Integrierten Regionalleitstelle Unterweser-Elbe (IRLS) zuständig. Die unmittelbar anstehenden komplexen und längerfristigen Großprojekte „Einführung einer Standardisierten Notrufabfrage (SNA)“ sowie die „Erweiterung der IRLS um die Stadt Cuxhaven“, sind unmittelbar gefährdet, wenn die Stelle nicht wieder besetzt werden darf. Eine Verschiebung der Projekte ist u.a. aus gesetzlicher Verpflichtung (betrifft SNA) heraus nicht möglich. Das Projekt der Erweiterung der IRLS um weitere Standorte ist ohne eine technische Leitung auszusetzen.

Die Funktion der Teamleitung luK ist nach BremBesO nach A12 besoldet. Die Stelle soll ausschließlich feuerwehrintern ausgeschrieben werden, so dass es zu keiner Personalmehrung kommen wird.

**B Lösung**

Der Magistrat beschließt eine Ausnahme von der Besetzungssperre gemäß der Verwaltungsvorschrift zur vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung für das Haushaltsjahr 2026 für die Stelle der Teamleitung Informations- und Kommunikationstechnik (luK) bei der Feuerwehr Bremerhaven und bittet den Personal- und Organisationsausschuss um entsprechende Beschlussfassung.

**C Alternativen**

Keine.

**D Auswirkungen des Beschlussvorschlags**

Der Beschlussvorschlag hat personalwirtschaftliche, jedoch keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen. Anhaltspunkte für Klimaschutzzielrelevante Auswirkungen oder eine Genderrelevanz bestehen nicht. Besondere Belange von Kindern- und Jugendlichen, von ausländischen Mitbürger:innen, Menschen mit Behinderung oder des Sports sind nicht betroffen. Eine besondere örtliche Betroffenheit eines Stadtteils kann nicht festgestellt werden.

**E Beteiligung / Abstimmung**

Das Personalamt hat das notwendige Einvernehmen erteilt.

**F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG**

Eine Veröffentlichung nach dem BremIFG wird vorgenommen.

**G Beschlussvorschlag**

Der Magistrat beschließt eine Ausnahme von der Besetzungssperre gemäß der Verwaltungsvorschrift zur vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung für das Haushaltsjahr 2026 für die Stelle der Teamleitung Informations- und Kommunikationstechnik (IuK) bei der Feuerwehr Bremerhaven und bittet den Personal- und Organisationsausschuss um entsprechende Beschlussfassung.

Skusa  
Stadtrat

Vorlage Nr. III/ 9/2026  
für den Magistrat

Anzahl Anlagen: 0

## **Ausnahme von der Besetzungssperre in Bezug auf eine vakante Stelle in der Betreuungsbehörde beim Sozialamt (Stellennummer 20110)**

### **A Problem**

Die Betreuungsbehörde befindet sich in einer angespannten und zunehmend kritischen Arbeitssituation aufgrund einer unbesetzten Stelle und regelmäßigen Vertretungsaufgaben wegen Abwesenheitszeiten.

In der Betreuungsbehörde gibt es insgesamt acht Vollzeitstellen, die für die umfassende Bearbeitung der Betreuungsangelegenheiten zuständig sind. Seit dem 31.12.2025 ist eine Stelle unbesetzt. Hinzu kommen höhere Abwesenheitszeiten.

Aktuell sind 168 Fälle als laufende Fälle vermerkt (davon sind in 106 Fällen Berichte an das Amtsgericht gegangen, aber es liegt noch kein Beschluss vor, 62 Fälle sind direkt bei den SB). Weitere 44 Fälle sind derzeit offen und noch nicht verteilt.

Als Fallzahl für eine Stelle ist ein Soll von 12 Fällen pro Monat vorgesehen (Grundlage Ergebnisse Organisationsuntersuchung aus 2017). Aufgrund der unbesetzten Stelle und in Zusammenhang mit Vertretung bei Abwesenheitszeiten ergibt sich aktuell eine wesentlich höhere Anzahl an Fällen pro Mitarbeitenden (ca. 15 Fälle – Grundlage 106 Fälle = 62 Fälle in der Bearbeitung zzgl. 44 noch nicht verteilter Fälle).

Die Erhöhung der Fallzahl steigert den Aufwand und den Arbeitsdruck. Dies hat zur Folge, dass die ordnungsgemäße und fristgerechte Sachbearbeitung nur unter erhöhtem organisatorischem und zeitlichem Aufwand gewährleistet werden kann. Insbesondere steigt der Bedarf an internen und externen Abstimmungen sowie an Nachbearbeitungen. Jeder zusätzliche Fall zieht eine eigenständige Dokumentations-, Nachweis- und Begründungspflicht nach sich und ist integraler Bestandteil der Sachverhaltsermittlung.

Jeder durch das Gericht eingehende Auftrag wird einer individuellen und sorgfältigen Prüfung unterzogen. Ziel ist es, den tatsächlichen Unterstützungsbedarf der betroffenen Person festzustellen und rechtlich sowie fachlich angemessene Maßnahmen einzuleiten.

Im Rahmen der Bedarfsermittlung erfolgt eine umfassende Befragung und Einschätzung der Situation. Hierzu zählen Gespräche mit der betroffenen Person, Angehörigen, Verfahrensbeteiligten sowie relevanten Institutionen. Dabei werden die persönlichen, sozialen, familiären und gesundheitlichen Umstände erhoben und dokumentiert. Besonderes Augenmerk liegt auf der Erfassung und Berücksichtigung der Wünsche und des Willens der betroffenen Person.

Anschließend erfolgt eine Prüfung der Rechtslage. Dabei wird geprüft, ob die Voraussetzungen für die Einrichtung einer rechtlichen Betreuung vorliegen. Zudem werden bestehende gerichtliche Anordnungen, wie freiheitsentziehende Maßnahmen, Unterbringungen oder Einwilligungsvorbehalte, sowie vorhandene Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen

berücksichtigt.

Auf Grundlage dieser Prüfung wird über die Einleitung weiterer Maßnahmen entschieden. Dies umfasst gegebenenfalls die Anregung oder Umsetzung eines Betreuungsverfahrens in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Gericht. Falls erforderlich, werden vorläufige Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Person angeregt, insbesondere durch die Vermittlung geeigneter Hilfsangebote, wie beispielsweise Formularlotsen, Hilfevereine, Schuldnerberatung. Darüber hinaus erfolgt ein Vorschlag für eine geeignete Betreuerin bzw. einen geeigneten Betreuer.

Sofern eine ehrenamtliche Betreuung in Betracht kommt, wird die betreffende Person umfassend über die Übernahme einer rechtlichen Betreuung beraten. Zusätzlich werden die erforderlichen Unterlagen, insbesondere das Führungszeugnis sowie ein Auszug aus dem Schuldnerverzeichnis, geprüft.

Neben der Sachverhaltsermittlung, wie oben beschrieben, nehmen die Beratungsanfragen zu Vorsorgenden Vollmachten und Betreuungsverfügungen zu. Dies kann ein Teilergebnis in der Sachverhaltsermittlung sein oder zusätzlich zur Fallbearbeitung anfallen. Hierfür sind weitere Terminabsprachen erforderlich.

Mit der Erhöhung der Fallzahlen ist eine erhebliche Mehrbelastung der verbleibenden sieben Mitarbeitenden eingetreten. Diese Mehrbelastung kann dauerhaft nicht kompensiert werden, ohne die Einhaltung gesetzlicher Vorgaben und die Qualität der Aufgabenerfüllung zu gefährden.

Bereits jetzt bestehen Risiken hinsichtlich:

- der fristgerechten Bearbeitung von Verfahren,
- der ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufsichtspflichten/Sorgfaltspflicht,
- sowie der Einhaltung von Dokumentations- und Berichtspflichten.

Eine weitere Verzögerung der Nachbesetzung würde zu strukturellen Defiziten führen, die kurzfristig nicht durch organisatorische Maßnahmen oder Umverteilung aufgefangen werden können. Zudem besteht die Gefahr von Haftungsrisiken, fachlichen Fehlentscheidungen sowie einer nachhaltigen Überlastung des Personals.

Zusammenfassend ergibt sich daraus ein zwingender, unabweisbarer und unaufschiebbarer Bedarf im engsten Sinne

## **B Lösung**

Mit dem Ziel zeitnah für Entlastung zu sorgen wird die aktuell offene Stelle zur notwendigen Wahrnehmung der Aufgaben in der Betreuungsbehörde von der Besetzungssperre ausgenommen und ausgeschrieben.

## **C Alternativen**

Keine. Sollte die Stelle nicht nachbesetzt werden, wird die Anzahl offener Verfahren weiter zunehmen. Bei den Mitarbeitenden besteht das Risiko weiterer Überlastungen und krankheitsbedingter Ausfälle.

## **D Auswirkungen des Beschlussvorschlags**

Personalwirtschaftliche Auswirkungen: Auf Grundlage der Personalhauptkosten entstehen für eine 1,0 Stelle in der Betreuungsbehörde Kosten in Höhe von ca. 122.000,00 €. Es ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass Frauen und Männer unterschiedlich betroffen sind. Die Besetzung erfolgt gendergerecht. Durch den Beschlussvorschlag ergeben sich keine klimaschutzzielrelevanten Auswirkungen. Die Belange ausländischer Mitbürgerinnen und Mitbürger sind von dem Beschlussvorschlag nicht in besonderer Weise betroffen. Auch die besonderen Belange der Menschen mit Behinderung und die besonderen Belange des Sports sind von dem

Beschlussvorschlag nicht betroffen. Eine besondere örtliche Betroffenheit eines Stadtteils ist nicht gegeben.

**E Beteiligung / Abstimmung**

Das Personalamt hat das notwendige Einvernehmen für eine Ausnahme von der Besetzungssperre erteilt.

**F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG**

Die Vorlage ist für die Öffentlichkeitsarbeit geeignet und wird über das zentrale Informationsregister der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Die Öffentlichkeitsarbeit erfolgt durch das Dezernat III.

**G Beschlussvorschlag**

Der Magistrat beschließt die Ausnahme von der Besetzungssperre für eine Vollzeitstelle in der Betreuungsbehörde mit der Entgeltgruppe SuE 12 mit der Stellenbezeichnung Sozialarbeiter/in/Sozialpädagoge/in.

Günthner  
Dezernent

Vorlage Nr. V/ 5/2026  
für den Magistrat

Anzahl Anlagen: 0

**Ausnahme von der aktuellen Wiederbesetzungssperre  
hier: Nachbesetzung einer vakanten Stelle im Krisendienst des Sozialpsychiatrischen  
Dienstes im Gesundheitsamt**

**A Problem**

Rechtsgrundlage der Arbeit des Sozialpsychiatrischen Dienstes (SpsD) im Gesundheitsamt Bremerhaven ist das Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten Bremen (PsychKG), das Gesetz über den Öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG) sowie das Sozialgesetzbuch Neuntes Buch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen (SGB IX).

Gemäß §§ 3, 4ff, 9, 18 (3) des BremPsychKG, § 18 ÖGDG, § 121 SGB IX umfasst das Tätigkeitsspektrum des Sozialpsychiatrischen Dienstes in Bremerhaven im Wesentlichen drei Aufgabenbereiche:

1. PsychKG: Hilfen und Schutzmaßnahmen (Beratung und Kriseninterventionen)
2. Psychiatrische Begutachtungen
3. Koordination und Steuerung

Für diese Aufgaben wurden für den Krisendienst im SpsD zusätzliche 1,25 Sozialpädagog:innen-Stellen zum Haushalt 2025 beschlossen. Ein erster Ausschreibungsversuch im letzten Jahr blieb erfolglos.

Der Krisendienst wird aktuell von **vier Mitarbeitenden** wahrgenommen. Im Jahr wurden im Krisendienst **1.230 Einsätze** (wobei jede betreute Person statistisch nur einmal erfasst wird; Mehrfachkontakte derselben Person werden nicht mehrfach gezählt.) durchgeführt. Die bestehende personelle Unterbesetzung im Aufgabenbereich PsychKG / Hilfen und Schutzmaßnahmen / Beratung und Krisenintervention beträgt weiterhin **1,25 VZÄ**.

Die bestehende personelle Unterdeckung lässt sich nicht durch zusätzliche Mehrarbeit der Mitarbeitenden auffangen. Angesichts der anspruchsvollen Fallkonstellationen im Krisendienst hat die Gewährleistung erforderlicher Ruhe- und Erholungszeiten oberste Priorität und kann daher nicht als personelle Reserve herangezogen werden.

Da die gesetzliche Handlungsgrundlage sich auf akute Fremd- und Eigengefährdung beschränkt, sehen sich die Mitarbeitenden immer wieder auch mit Situationen konfrontiert, in denen sie massive soziale Notlagen wie Verwahrlosung und starke gesundheitliche Einschränkungen erleben. Hier haben sie keine formale Durchsetzungsmöglichkeit, gleichermaßen aber auch den Auftrag, unterstützend für Abhilfe zu sorgen. Diese Aufgabe bringt eine starke mentale Belastung mit sich und bedarf einer regelmäßigen Reflektion mit Kolleg:innen, um die eigene mentale Gesundheit zu sichern.

Durch eine Unterbesetzung des Krisendienstes können diese Reflektionsphasen nur eingeschränkt sichergestellt werden, auch kommt es vor, dass angemessene Erholungspausen im Krisendienst nicht immer umsetzbar sind. Eine dauerhafte Aufrechterhaltung des gesetzlichen Auftrags bei gleichzeitiger Gewährleistung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes der Mitarbeitenden ist unter den bestehenden personellen Rahmenbedingungen nicht möglich.

Diese Unterbesetzung kann nicht durch Mehrarbeit der Mitarbeitenden, Aufgabenverlagerungen oder andere organisatorischen Maßnahmen innerhalb des SpsD aufgefangen werden.

### **B Lösung**

Der Magistrat beschließt für die Abteilung Sozialpsychiatrischer Dienst des Gesundheitsamtes Bremerhaven eine Ausnahme von der geltenden Wiederbesetzungssperre für den aktuell im Krisendienst vakanten Stellenanteil von 1,25 VZÄ.

Die Nachbesetzung ist zur Aufrechterhaltung der Dienstfähigkeit, zur Sicherstellung der gesetzlich übertragenen und verpflichteten Aufgaben sowie zur Vermeidung weiterer personeller Überlastungen zwingend erforderlich.

### **C Alternativen**

Keine.

### **D Auswirkungen des Beschlussvorschlags**

Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen Personalkosten in Höhe der tariflichen Eingruppierung der zu besetzenden Stelle. Durch die bereits bestehende vakante Stelle sind diese Mittel haushalterisch eingeplant; Mehrkosten entstehen nicht über das reguläre Stellenbudget hinaus.

Eine Nichtbesetzung der vakanten Stelle im Sozialpsychiatrischen Dienst hätte unmittelbare Folgen für Menschen mit psychischen Behinderungen. Dieser Personenkreis ist in besonderem Maße auf niedrigschwellige Beratung, verlässliche Krisenintervention und koordinierte Teilhabeleistungen angewiesen. Aufgrund der bestehenden Unterbesetzung können gesetzlich verpflichtende Aufgaben nach PsychKG und SGB IX bereits jetzt nur eingeschränkt erfüllt werden.

Ohne eine zeitnahe Besetzung drohen Verzögerungen und Ausfälle bei Hilfen sowie eine Zunahme schwerer Krisenverläufe. Damit wären insbesondere Menschen mit Behinderungen in ihrem Recht auf Schutz, Rehabilitation und gleichberechtigte Teilhabe unmittelbar betroffen.

Es liegen keine genderrelevanten oder klimaschutzzielrelevanten Auswirkungen vor. Auswirkungen auf besondere Belange des Sports, Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene sowie eine unmittelbare öffentliche Betroffenheit einer zuständigen Stadtteilkonferenz liegen ebenfalls nicht vor.

### **E Beteiligung / Abstimmung**

Eine Ausnahme von der Wiederbesetzungssperre wird seitens des Personalamtes befürwortet.

### **F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG**

Keine. / Eine Veröffentlichung nach dem BremIFG wird vorgenommen.

### **G Beschlussvorschlag**

Der Magistrat beschließt, für die Abteilung Sozialpsychiatrischer Dienst des Gesundheitsamtes eine Ausnahme von der geltenden Wiederbesetzungssperre für den aktuell im Krisendienst vakanten Stellenanteil von 1,25 VZÄ.

A. Toense  
Stadträtin

Vorlage Nr. V/ 3/2026  
für den Magistrat

Anzahl Anlagen: 0

**Ausnahme von der aktuellen Wiederbesetzungssperre  
hier: Nachbesetzung einer Stelle im Umweltschutzamt/Untere Naturschutzbehörde**

**A Problem**

Bäume im Land Bremen können, außer auf Flächen, die nach dem Bremischen Waldgesetz Wald darstellen, zu geschützten Landschaftsbestandteilen im Sinne von § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) erklärt werden. Schutzzweck ist die Pflege und Erhaltung des Baumbestandes im Lande Bremen zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, zur Abwehr schädlicher Einwirkungen auf das Stadtklima sowie zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes.

Der Vollzug des BNatSchG obliegt dem Umweltschutzamt als Untere Naturschutzbehörde (§ 1 Abs. 1 BremNatG). Insofern ist auch der Vollzug der Bremer Baumschutzverordnung (BremBaumSchV) ein Teil der Aufgaben. Dies ist auch im Aufgabengliederungsplan und der Aufgabengruppe 58-2 festgehalten.

Das Aufgabenfeld wird derzeit von einer Mitarbeiterin bearbeitet. Die Tätigkeit umfasst die fachliche und rechtliche Beratung bei der Antragstellung auf Baumfällungen, das Durchführen von Ortsterminen und Kontrollen sowie die fachliche Vorbereitung von Genehmigungen. Hierunter fällt auch die Ermittlung von erforderlichen Kompensationsleistungen. Zudem werden von der Mitarbeiterin bei festgestellten bzw. angezeigten Verstößen gegen die BremBaumSchV Ordnungswidrigkeiten dokumentiert und entsprechende Verfahren eingeleitet. Häufig kommt es im Zuge von Baumaßnahmen zu Verstößen gegen die Schutzbestimmungen der BremBaumSchV, so dass Maßnahmen zum Schutz des Baumbestandes eingefordert und kontrolliert werden müssen. Auch die Beratung bei erforderlichen Ersatzpflanzungen und die regelmäßige Kontrolle der Umsetzung zählen zu den Aufgaben.

Die derzeitige Stelleninhaberin wechselt zu Ende Februar 2026 in den Ruhestand, so dass ab diesem Zeitpunkt der fachliche Vollzug der BremBaumSchV nicht mehr gewährleistet ist. Eingehende Anträge können dann nicht mehr geprüft und beschieden werden. Mit Einführung der Genehmigungsfiktion in die BremBaumSchV im Juli 2025 gelten Anträge nach sechs Wochen automatisch als genehmigt (§ 7 Abs. 2 BremBaumSchV), so dass es zu Baumfällungen kommen kann, die dem Ziel der BremBaumSchV entgegenstehen. Hinzu kommt, dass keine Ersatzpflanzungen durch die UNB festgesetzt werden, wodurch ein quantitativer Verlust an Bäumen zu erwarten ist. Hierdurch kann die Stadtgemeinde Bremerhaven sowohl ihre eigenen klimaschutzzielrelevanten Ansprüche als auch die Intention des Landes Bremen als Gesetzgeberin nicht erfüllen. Zudem führt die beschriebene Situation zu einer Ungleichbehandlung von Antragstellenden, die bereits eine Kompensation geleistet haben. Darüber hinaus hat sich mit der Novellierung der Baumschutzverordnung im Jahr 2025 die Anzahl der Anträge deutlich erhöht.

Im Jahr 2025 wurden rund 100 Anträge bearbeitet, wobei lediglich acht der alten Baumschutzverordnung (gültig bis Juli 2025) zuzuordnen sind. In den ersten fünf Wochen des Jahres 2026

sind weitere 21 Anträge eingegangen. Es ist deshalb davon auszugehen, dass sich diese beschriebenen Effekte verstärken werden. Zu beachten ist auch, dass ein Antrag mehrere Bäume umfassen kann. Insgesamt werden Ersatzgeldzahlungen eingenommen, die sich in der Größenordnung von ca. 10.000 €/a bewegen, die wegfallen würden. Die entgangenen Gebühreneinnahmen für Schnitt und Fällanträge bewegen sich bei etwa 15.000 €/a. Hinzukommen weitere ca. 7.000 €/a für Einnahmen aus Bußgeldern, die ebenfalls wegfallen würden.

Eine amtsinterne Vertretung ist nicht möglich, da die Aufgabe nur von einer Person mit Fachkenntnissen in diesem Aufgabenbereich wahrgenommen werden kann. Die spezialisierten Mitarbeitenden der UNB arbeiten in ihren jeweiligen Fachgebieten und sind in diese eingebunden und ausgelastet.

### **B Lösung**

Der Magistrat beschließt, für die im Umweltschutzamt/Untere Naturschutzbehörde aufgrund des Wechsels in den Ruhestand der derzeitigen Stelleninhaberin vakant werdende Stelle eine Ausnahme von der geltenden Wiederbesetzungssperre zu genehmigen und die Stelle kurzfristig nachzubesetzen.

Die Nachbesetzung ist zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs und zur Sicherstellung der gesetzlich übertragenen Aufgaben (§ 1 Abs. 1 BremNatG) zwingend erforderlich.

### **C Alternativen**

Keine, die empfohlen werden kann.

### **D Auswirkungen des Beschlussvorschlags**

Finanzielle Auswirkungen: Es entstehen Personalkosten in Höhe der tariflichen Eingruppierung EG 9a der nachzubesetzenden Stelle. Durch die bereits bestehende vakante Stelle sind diese Mittel haushalterisch eingeplant; Mehrkosten entstehen nicht über das reguläre Stellenbudget hinaus.

Die Geschlechtergerechtigkeit wird über das Einstellungsverfahren sichergestellt.

Der Beschluss entspricht den Klimaschutzzielen der Stadt (Erhalt von geschütztem Baumbestand in Qualität und Quantität).

Weitere Auswirkungen nach § 8 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Magistrats der Stadt Bremerhaven sind nicht ersichtlich.

### **E Beteiligung / Abstimmung**

Das Personalamt wurde beteiligt und hat sein Einvernehmen erteilt.

### **F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG**

Keine. / Eine Veröffentlichung nach dem BremIFG wird vorgenommen.

### **G Beschlussvorschlag**

Der Magistrat beschließt die Ausnahme von der Wiederbesetzungssperre für die im Umweltschutzamt/Untere Naturschutzbehörde aufgrund des Wechsels in den Ruhestand der derzeitigen Stelleninhaberin vakant gewordene Stelle.

Die Nachbesetzung ist zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs und zur Sicherstellung der gesetzlich übertragenen Aufgaben (§ 1 Abs. 1 BremNatG) zwingend erforderlich.



Vorlage Nr. VII / 1 / 2026 - 2  
für den Magistrat

Anzahl Anlagen: 0

## **Ausnahme von der mit Haushaltsverfügungen vom 17.12.2025 beschlossenen Besetzungssperre für das Gartenbauamt**

### **A Problem**

Das Gartenbauamt unterhält im gesamten Stadtgebiet insgesamt 81 öffentliche Kinderspielplätze. Die Unterhaltung dieser Spielplätze ist gemäß § 823 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) eine Pflichtaufgabe des Gartenbauamtes zur Wahrung der Verkehrssicherung.

Die Vorschrift DIN EN 1176 gibt den Prüfraahmen zur Sicherstellung der Bespielbarkeit und Sicherheit aller Kinderspielplätze vor. Dazu findet mindestens einmal wöchentlich eine Sichtkontrolle der Spielgeräte und -plätze durch einen hierfür geschulten Mitarbeiter des Gartenbauamtes statt. Diese Kontrolle stellt sicher, dass Verletzungsrisiken für die Kinder nahezu ausgeschlossen werden können.

Der Mitarbeiter, welcher diese Aufgabe bislang ausübt, wird zum 31.01.2026 in den Ruhestand treten, so dass diese Stelle ab dem 01.02.2026 vakant ist. Sein bisheriger Vertreter ist als Maschinenführer und Vorarbeiter eingesetzt. Auf seinen Einsatz als Vorarbeiter und Maschinenführer kann das Gartenbauamt nicht verzichten, da er als Leiter einer Kolonne essentiell für einen reibungslosen Ablauf der jährlich wiederkehrenden Arbeiten z. B. im Winter bei Baumfällarbeiten.

Für Notfälle wurden aus dem Bereich der eigenen Tischlerei zwei Kollegen als Spielgerätekontrollleure ausgebildet. Da diese Kollegen als gelernte Tischler in der eigenen Tischlerei eingesetzt und hauptsächlich mit Spielgerätereparaturen beschäftigt sind, können auch diese nicht von ihrer eigentlichen Aufgabe dauerhaft abgezogen werden. Im Jahr 2025 wurden insgesamt 325 Reparaturen durchgeführt. Aktuell stehen noch 250 Reparaturmaßnahmen an.

Die Spielgerätekontrolle findet wöchentlich als Sichtkontrolle statt. Sollte die Stelle des Spielgeräteprüfers nicht wieder besetzt werden, müsste das Gartenbauamt spätestens nach einer Woche aus haftungsrechtlichen Gründen alle Spielplätze schließen und das Betreten dieser Spielplätze mit Bauzäunen verhindern. Eine anderer Absperrmöglichkeit existiert nicht, da aus Sicherheitsgründen gewährleistet sein muss, dass kein Kind/Jugendlicher auf den gesperrten Spielplatz gelangen kann.

Zum Absperrern der 81 Spielplätze müsste das Gartenbauamt Bauzäune anmieten. Die Mietkosten inkl. Auf- und Abbau pro Zaunelement betragen ca. 2,00 Euro/Zaunelement je nach Standdauer. Hierfür würden somit pro Monat zusätzliche Kosten in Höhe von ca. 40.000,00 Euro entstehen. Der Imageschaden für die Stadt Bremerhaven wäre immens.

Eine andere Alternative wäre die Vergabe der Spielplatzkontrolle an eine Firma. Die Kosten für eine solche Beauftragung würden sich auf jährlich ca. 290.000,00 Euro belaufen. Aktuell betragen die Bruttopersonalkosten des Spielplatzkontrollleurs rund 60.000,00 Euro pro Jahr: Dies

wären Mehrkosten in Höhe von 230.000,00 Euro pro Jahr. Das Gartenbauamt hat aktuell eine Preisabfrage gestartet, um für die Spielgerätekontrolle ab Februar 2026 eine Fremdfirma beauftragen zu können.

Zur Sicherstellung der Verkehrssicherheit auf den öffentlichen Kinderspielplätzen ist es daher dringend erforderlich die freiwerdende Stelle des Spielgerätekontrolleurs zum 01.02.2026 wieder zu besetzen.

### **B Lösung**

Aus personalwirtschaftlicher Sicht ist eine Ausnahme von der Besetzungssperre gerechtfertigt und erforderlich. Das Gartenbauamt nimmt mit der regelmäßigen Spielgerätekontrolle eine gesetzliche Pflichtaufgabe gemäß § 823 BGB wahr, die ausschließlich der Sicherheit der Kinder dient.

Dem Magistrat wird daher empfohlen, für das Gartenbauamt eine Ausnahme von der mit Haushaltsverfügung vom 17.12.2025 festgelegten Besetzungssperre für folgende Stelle zu beschließen:

- 1,0 Gärtner/in (EG 5 TVöD Entgeltordnung/VKA)

### **C Alternativen**

Der Magistrat beschließt keine Ausnahme von der Besetzungssperre. In diesem Fall kann die Seestadt Bremerhaven der gesetzlichen Verpflichtung zur Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflichten auf den öffentlichen Spielplätzen nicht mehr nachkommen. Entweder müssten dann alle Kinderspielplätze mit Bauzäunen abgesperrt oder die Spielgerätekontrolle müsste an eine Fremdfirma vergeben werden. Diese Kosten wären um ein Vielfaches höher als die Kosten für eine Wiederbesetzung, sollten keine alternativen Maßnahmen beschlossen werden. Würde die Nutzung der Spielplätze ein immer höher werdendes Risiko für die körperliche Unversehrtheit der Kinder und Jugendlichen bedeuten und im Schadenfall wären evtl. fünf- bis sechsstelligen Schmerzensgeldforderungen zu zahlen.

### **D Finanzielle / Personalwirtschaftliche / Klimaschutzzielrelevante Auswirkungen / Genderprüfung**

Sollte der Magistrat der Ausnahme von der Besetzungssperre nicht zustimmen, würden monatliche Zusatzkosten entstehen:

Für das Aufstellen von Bauzäunen:	ca. 40.000,00 Euro/Monat
Für das Beauftragen einer Fremdfirma:	ca. 24.200,00 Euro/Monat

Ausgehend von einer Besetzung der Stellen frühestens ab März 2026 werden die im Kapitel 6741 für die genannte Stelle hinterlegten Personalkosten im Haushalt 2026 maximal jeweils für 10 Monate in Anspruch genommen.

Genderaspekte sind nicht betroffen.

Klimaschutzzielrelevante Auswirkungen ergeben sich nicht.

Auswirkungen auf ausländische Mitbürger/innen, Menschen mit Behinderungen, besondere Belange des Sports sowie eine unmittelbare örtliche Betroffenheit einer zuständigen Stadtkonferenz liegen nicht vor.

Durch einen Beschluss des Magistrats zur Bewilligung einer Ausnahme von der Besetzungssperre, können Kinder, Jugendliche und jüngere Erwachsene öffentliche Kinderspielplätze weiter nutzen.

**E Beteiligung / Abstimmung**

Das Personalamt wurde beteiligt.

**F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG**

Nicht geeignet.

**G Beschlussvorschlag**

**G Beschlussvorschlag**

Der Magistrat nimmt, unter Beachtung der Haushaltsberatungen, die Nachbesetzung der freiwerdenden Stelle eines/r Spielgeräteprüfers/in zur Kenntnis und beschließt für das Gartenbauamt eine Ausnahme von der mit Haushaltsverfügung vom 17.12.2025 festgelegten Besetzungssperre für die folgende Stelle:

- 1,0 Gärtner/in EG 5 TVöD (Entgeltordnung/VKA)

Kathe-Heppner  
Stadträtin

Vorlage Nr. VI/ 8/2026 - 1  
für den Magistrat

Anzahl Anlagen: 0

## **Ausnahme zu den Verwaltungsvorschriften zur vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung**

**Hier: Wiederbesetzung der Stelle VI 6600 - 1 0 001**

### **A Problem**

Mit Ablauf des 31.05.2026 wird die Stelleninhaberin der o. g. Stelle in den Ruhestand versetzt, so dass mit Wirkung vom 01.06.2026 die Stelle vakant ist.

Gemäß den „Verwaltungsvorschriften zur vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stadt Bremerhaven für das Haushaltsjahr 2026“, die am 17.12.2025 unter der Vorlage Nummer II/ 75/2025 - 1 vom Magistrat beschlossen wurden, ist die Wiederbesetzung von vakanten Stellen in allen Bereichen des Magistrats der Stadt Bremerhaven grundsätzlich nicht zulässig. Über Ausnahmen, sofern sie zwingend unabweisbar und unaufschiebbar im engsten Sinne sind, entscheidet der Magistrat.

Die Amtsleitungsstelle des Baureferates ist als Stabsstelle mit zentralen Steuerungs-, Koordinations- und Beratungsaufgaben unmittelbar dem Baudezernenten zugeordnet und nimmt die Schnittstellenfunktion zwischen Verwaltungsspitze, Fachämtern, politischen Gremien und externen Beteiligten wahr. Zugleich obliegt der Stabsstelle die Leitungsfunktion einschließlich der Dienst- und Fachaufsicht des Baureferats.

Die Amtsleitungsstelle trägt die alleinige Verantwortung für die Koordinierung des Bau- und Umweltausschusses. Diese Aufgabe umfasst die gesamte inhaltliche, organisatorische und fachliche Vorbereitung sowie die ordnungsgemäße Durchführung der Sitzungszyklen. Der zeitliche Aufwand hierfür ist als hoch einzustufen, da eine kontinuierliche Abstimmung zwischen den Fachämtern, den politischen Fraktionen und den vier Dezernenten und Dezernentinnen erforderlich ist. Über die Sitzung hinaus bindet die Aufarbeitung der komplexen Beschlussvorlagen erhebliche zeitliche Ressourcen der Stelle, die innerhalb der bestehenden Strukturen nicht anderweitig aufgefangen werden können. Eine Vakanz würde die rechtzeitige Gremienarbeit faktisch zum Erliegen bringen, die gesetzlich vorgesehene Mitwirkung der politischen Gremien gefährden und somit die demokratische Handlungsfähigkeit im Baubereich unmittelbar blockieren.

Als zentrale fachliche Instanz ist die Amtsleitungsstelle die maßgebliche Ansprechperson für alle baulichen Belange innerhalb der gesamten Bauverwaltung. Dabei obliegt der Stabsstelle die Aufgabe, sämtliche baurechtlichen Fragestellungen für den Dezernenten so zusammenzutragen und aufzuarbeiten, dass diese als fundierte Grundlage für rechtssichere Entscheidungen dienen. Aufgrund dieser besonderen Querschnittsfunktion wird die Leitung des Baureferats bei allen Entscheidungen, die den Baubereich tangieren, obligatorisch hinzugezogen

Eine längerfristige Vakanz würde daher zu erheblichen Beeinträchtigungen der sachgerechten Aufgabenerfüllung führen und rechtliche sowie finanzielle Risiken für die Stadt Bremerhaven provozieren. Zur Sicherstellung einer verlässlichen Gremienarbeit sowie eines rechtssicheren Verwaltungshandelns in baulichen Belangen ist die sofortige Wiederbesetzung der Amtsleitungsstelle zum 01.06.2026 daher zwingend erforderlich.

### **B Lösung**

Der Magistrat beschließt die Ausnahme von der Wiederbesetzungssperre für die Amtsleitungsstelle des Baureferats (Stellen-Nr. 1 0 001) und bittet den Personal- und Organisationsausschuss um entsprechende Beschlussfassung.

### **C Alternativen**

Keine.

### **D Auswirkungen des Beschlussvorschlags**

Die Personalkosten für die Amtsleitungsstelle (A 13 BremBesG) belaufen sich nach den Personalkosten auf rund 75.625,00 € jährlich. Allerdings ist wegen der erforderlichen Beteiligung des Personal- und Organisationsausschusses und der Mitbestimmungsorgane sowie des durchzuführenden Ausschreibungsverfahrens mit einer Besetzung der Stelle nicht vor Juli 2026 zu rechnen.

Weitere Auswirkungen nach § 8 (3) der Geschäftsordnung des Magistrats der Stadt Bremerhaven sind nicht ersichtlich.

### **E Beteiligung / Abstimmung**

Das Personal hat sein Einvernehmen erklärt.

### **F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG**

Eine Veröffentlichung nach dem BremIFG wird gewährleistet.

### **G Beschlussvorschlag**

Der Magistrat beschließt die Ausnahme von der Wiederbesetzungssperre für die Amtsleitungsstelle im Baureferat (Stellen-Nr. 1 0 001) und bittet den Personal- und Organisationsausschuss um entsprechende Beschlussfassung.

gez.  
Charlet  
Baudezernent

Vorlage Nr. I/ 42/2026  
für den Magistrat

Anzahl Anlagen: 0

## **Ausnahme von der Besetzungssperre für eine vakante Planstelle „Verwaltungsleitung“ von Seestadt Immobilien (WSI 6925 10001)**

### **A Problem**

Seestadt Immobilien bewirtschaftet und betreut mit 218 Mitarbeitenden insgesamt 195 Einrichtungen und Objekte mit einer Reinigungsfläche in Höhe von 440.000 Quadratmetern. Das Finanzvolumen hat im Jahr 2025 insgesamt 72 Mio. € (konsumtiver und investiver Bereich) betragen.

Die Stelle der Verwaltungsleitung mit der Bewertung EG 12 TVöD/VKA (zur Funktion der stellvertretenden Betriebsleitung siehe gesonderte Vorlage des Dezernats I) wird zum 01.04.2026 vakant.

Zu den Aufgaben gehören laut Tätigkeitsbeschreibung:

- Leitung der Verwaltungsabteilung mit 8 Mitarbeitenden
- Haushaltsvollzug und –steuerung, Erstellung des Jahresabschlusses und Wirtschaftsplans inkl. der Haushaltsgespräche
- Leitung und Erarbeitung, Auswertung und Entwicklung des Betriebs- und Finanzwesens, der Buchführung und der Kostenrechnung für alle Bereiche des Wirtschaftsbetriebes
- Leitung und Organisation der zentralen Vergabestelle
- Bearbeitung und Organisation der allgemeinen Verwaltungsangelegenheiten des Betriebes einschließlich Erarbeitung und Administration von politischen Beschlussvorlagen.

Für die Vertretung dieser Stelle einschließlich der buchhalterischen Verantwortlichkeiten ist mit 10 % die Stabsstelle „Controlling“ verantwortlich.

Die umfangreichen und komplexen Arbeitsvorgänge auf der o. g. Stelle lassen jedoch eine Vertretung über einen längeren Zeitraum nicht zu. Insbesondere die umfangreiche Bearbeitung von Personalangelegenheiten für 218 Mitarbeitende und die Erstellung und die Administration von politischen Beschlussvorlagen einschließlich der Verantwortung für den Immobilienausschuss können im Rahmen der oben dargestellten Vertretungsregelung nicht geleistet werden. Auch die Verantwortung für die Abrechnung von Fördermitteln im zweistelligen Millionenbereich erfordert eine umgehende Besetzung der Stelle, da ansonsten die vorgegebenen Abrechnungsmodalitäten und die Einhaltung von Fristen nicht gewährleistet werden kann.

Außerdem ist der Wirtschaftsplan mit einem jährlichen Finanzvolumen von 70 bis 80 Mio. € eigenverantwortlich zu erstellen, politisch zu vertreten und im laufenden Jahr zu steuern. Aufgrund der Vielzahl von Liegenschaften, Bauprojekten und Fördermaßnahmen ist die Planung besonders komplex und von erheblicher finanzieller Tragweite.

Des Weiteren ist der Jahresabschluss jährlich fachlich zu erstellen, mit dem Wirtschaftsprüfer

abzustimmen und gegenüber den Gremien zu vertreten. Das hohe Anlagevermögen sowie umfangreiche Investitions- und Fördermaßnahmen führen zu einem erhöhten Abstimmungs- und Prüfungsaufwand.

Besonders erschwerend kommt hinzu, dass im Wirtschaftsbetrieb die Einführung des integrierten Finanz- und Steuerungssystems Infoma bevorsteht.

Die Implementierung von Infoma stellt kein reines Softwareeinführungsprojekt im Bereich der Finanzbuchhaltung dar, sondern betrifft sämtliche Kernprozesse des Betriebes. Das System wird künftig nicht nur für die doppelte Finanzbuchhaltung, Haushaltsplanung und -überwachung eingesetzt, sondern zugleich als integriertes Steuerungsinstrument für:

- Projektmanagement im investiven Hoch- und Tiefbau,
- Energiecontrolling und Verbrauchsmonitoring der 195 betreuten Einrichtungen,
- Bewirtschaftung und Objektmanagement,
- Kosten- und Leistungsrechnung,
- Berichtswesen gegenüber Magistrat und politischen Gremien.

Da dieses Projekt alle Bereiche des Betriebs betrifft, hat es eine erhebliche Tragweite. Fehler in der Implementierungsphase können langfristige Auswirkungen auf Haushaltssteuerung, Fördermittelabrechnung, Liquiditätsplanung sowie Berichtswesen haben.

Die Projektleitung und strategische Steuerung dieses komplexen Transformationsprozesses kann im Rahmen einer 10 %-Vertretungsregelung nicht geleistet werden und erfordert zwingend die fachliche Verantwortung der Verwaltungsleitung.

Hinzu kommt, dass mit Ablauf der Übergangsregelung ab dem 01.01.2027 die verpflichtende Anwendung des § 2b des Umsatzsteuergesetz umzusetzen ist. Hierdurch sind sämtliche Einnahmen des Betriebes – insbesondere aus Vermietungen, Verpachtungen, Betriebskostenabrechnungen, sowie interkommunalen Leistungsbeziehungen – vollständig bis Ende Juni 2026 zu erfassen, um eine steuerrechtliche Prüfung zu ermöglichen. Auch wenn es bei der Bewertung eine Unterstützung von KMPG gibt, führt die Umsetzung zu einem erheblichen personellen und organisatorischen Mehraufwand.

Ohne die zeitnahe Besetzung der o. g. Planstelle kann eine ordnungsgemäße Bearbeitung der oben dargestellten Arbeitsvorgänge nicht gewährleistet werden.

Es ist davon auszugehen, dass es zu erheblichen Störungen in den Arbeitsabläufen des Betriebes kommt, so dass finanzielle Schäden für die Stadt Bremerhaven nicht auszuschließen sind.

Damit ist der zwingende, unabweisbare und unaufschiebbare Bedarf gegeben.

### **B Lösung**

Mit dem Ziel, die Funktionsfähigkeit des Betriebes sicherzustellen, wird die Planstelle zur notwendigen Wahrnehmung der Aufgaben der Verwaltungsleitung von der Wiederbesetzungssperre ausgenommen und ausgeschrieben, um eine zeitnahe Besetzung zu erreichen.

### **C Alternativen**

Keine.

Sollte die Planstelle nicht zeitnah nachbesetzt werden, kann die Funktionsfähigkeit des Betriebes nicht mehr gewährleistet werden, so dass neben finanziellen Schäden eine Ansehensschädigung der Stadt Bremerhaven droht.

### **D Auswirkungen des Beschlussvorschlags**

Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Auf der Grundlage der Personalhauptkosten entsteht für die Planstelle Kosten in Höhe von (EG 12 TVöD/VKA) 100.663 € p. A.

Ein entsprechendes Personalkostenbudget steht bei Seestadt Immobilien zur Verfügung.

Unmittelbare Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern ergeben sich durch den Beschlussvorschlag nicht.

Der Beschlussvorschlag hat keine klimaschutzzielrelevanten Auswirkungen.

Ausländische Mitbürgerinnen und Mitbürger sind nicht von dem Beschlussvorschlag in besonderer Weise betroffen.

Die besonderen Belange der Menschen mit Behinderung sind von dem Beschlussvorschlag nicht betroffen.

Die besonderen Belange des Sports werden von dem Beschlussvorschlag nicht beeinflusst.

Der Beschlussvorschlag hat keine genderrelevanten Auswirkungen.

#### **E Beteiligung / Abstimmung**

Das Personalamt hat das notwendige Einvernehmen für eine Ausnahme von der Besetzungssperre erteilt.

#### **F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG**

Keine. Eine Veröffentlichung nach dem BremIFG wird sichergestellt.

#### **G Beschlussvorschlag**

Der Magistrat beschließt die Ausnahme von der Besetzungssperre für die Stelle „Verwaltungsleiter:in“ bei Seestadt Immobilien.

Grantz  
Oberbürgermeister

Neuhoff  
Bürgermeister

Charlet  
Stadtrat